Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10454 — Omers/Goldman Sachs/Amedes)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 411/05)

1. Am 30. September 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OMERS Infrastructure European Holdings 2 B.V. („OMERS“, Niederlande), kontrolliert von OMERS Administration Corporation („OAC“, Kanada),

— Goldman Sachs Group Inc. („Goldman Sachs“, Vereinigte Staaten),

— Antin Amedes Holdco GmbH („Amedes“, Deutschland).

OMERS und Goldman Sachs übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Amedes.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OMERS: europäische Investitionsplattform für Infrastrukturinvestitionen des kanadischen Pensionsfonds OAC; Verwaltung eines diversifizierten globalen Portfolios aus Aktien und Anleihen sowie Immobilien, Infrastrukturbeteiligungen und Private-Equity-Investitionen,

— Goldman Sachs: weltweiter Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapierhandel und Anlagenverwaltung,

— Amedes: Anbieter von klinischen Labordienstleistungen in Deutschland, Belgien und Österreich sowie von Gesundheitsdienstleistungen in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10454 — Omers/Goldman Sachs/Amedes

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN